

Die Partyordnung für das Jugendzentrum:

Stand: 2021



I. Grundsätzliches:

1. Jede/r Jugendliche kann im Jugendzentrum eine Party ausrichten.
2. Jugendliche können ihre Party im Jugendzentrum feiern, wenn zusätzlich zwei Jugendleiter die Aufsicht und Haftung übernehmen.
Einer der beiden aufsichtsführenden Jugendleitern muss mindestens 18 Jahre alt sein. Einer der beiden aufsichtsführenden Jugendleitern muss Inhaber eines JuZe-Schlüssels sein.
3. Jeder Partyantrag muss in den Jugendausschuss (JAS) eingebracht werden und dort geprüft und genehmigt werden.
4. Die verantwortlichen Jugendleiter müssen während der gesamten Party als Ansprechpartner und als stellvertretender Hausherrn durchgehend anwesend sein.
5. Erwachsene Gemeindemitglieder und der Gemeinde nahe stehende Personen ab dem 25 Lebensjahr können das JuZe für private Veranstaltungen mieten.
Näheres regelt eine eigene Miet- und Nutzungsvereinbarung (Partyvertrag).
6. An den stillen Feiertagen finden keine Parties statt.
7. Es gilt das Jugendschutzgesetz und Rauchverbot auf dem gesamten Gelände.

II. Aufsicht und Haftung während der Party:

1. Der Veranstalter verantwortet die Aufsicht im Zeitraum vor, während und nach seiner Veranstaltung.
2. Das Jugendzentrum lebt von einem pfleglichen Umgang. Deshalb muss es schonend behandelt und geschützt werden. Dazu muss der JuZe-Standard (JuZe-Checkliste) eingehalten werden.
3. Es muss ein gültiger Haftungsvertrag von den Erziehungsberechtigten des Veranstalters bzw. vom volljährigen Veranstalter unterschrieben werden.
4. Die Aufsicht muss vom Veranstalter auf zuverlässige, volljährige Personen delegiert werden, die in seinem und unserem Sinne das Hausrecht ausüben, Haus- und Partyordnung durchsetzen und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.
5. Bei Parties ab dem 18ten Lebensjahr sind zusätzlich 2 volljährige Jugendleiter/innen (Türsteher) obligatorisch, die für Ruhe und Ordnung im Außenbereich sorgen.
6. Für den Kontakt zu den Jugendleiter/innen sind die Veranstalter selbst verantwortlich.
7. Der Veranstalter haftet für die durch seine Veranstaltung entstandenen Schäden in Form von Geld- oder Sachleistungen.
8. Bei Missbrauch der Haus- oder Partyordnung wird die Kautions einbehalten. In Bezug auf den JuZe-Schlüssel gilt das Ampelsystem.

III. Ruhe und nachbarschaftliche Rücksichtnahme:

Bei Parties muss ab 22.00 Uhr Ruhe im Außenbereich (max. 40 dB) herrschen. Der Veranstalter legt das Ende der Party fest.

Darum müssen sich der Veranstalter, die aufsichtsführenden Jugendleiter/innen und die Türsteher/innen kümmern.

Sollte das nicht möglich sein, dürfen die aufsichtsführenden Jugendleiter/innen die Party sofort beenden.

IV. Sauberkeit und Ordnung:

Es gilt der sog. JuZe-Standard. Das Jugendzentrum muss i. d. R. bis 12.00 Uhr des folgenden Tages nass gewischt und in sauberem, ordentlich geputztem Zustand hinterlassen werden (siehe JuZeStandard und JuZe-Checkliste). Auf konsequente Mülltrennung ist zu achten. Einen vollen Restmüllsack können die Veranstalter bei uns entsorgen, was darüber hinausgeht muss von dem Veranstalter der Party selber sachgemäß und gewissenhaft entsorgt werden. Auf richtige und konsequente Mülltrennung ist zu achten. Das Jugendzentrum wird von einem JAS-Mitglied abgenommen.

V. Ausübung des Hausrechts:

Bei Zuwiderhandlung dieser Ordnung kann die Party sofort und ohne Angaben von Gründen von den Verantwortlichen der Evang. Jugendarbeit der Dreifaltigkeitskirche jeder Zeit abgebrochen werden. Die hinterlegte Kautions kann zur Beseitigung von Unaufgeräumten, nicht Geputzten sowie zur Beseitigung von Beschädigungen verwendet und als erhöhte Partygebühr einbehalten werden. Die Entscheidung muss vom Veranstalter vorerst akzeptiert werden. Widerspruch kann er dazu persönlich innerhalb eines Jahres im Jugendausschuss einlegen.

VI: Coronaregeln:

Im Jugendzentrum gelten die landesweit üblichen Hygieneschutzbestimmungen zur Eindämmung der Pandemie.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Veranstaltende und die Nutzer der JuZe-Räume die für sie geltenden Hygieneschutzbestimmungen umsetzen und einhalten müssen.

VII. Die Partygebühr beträgt:

- | | | |
|--|-------------------|--|
| 1. Für Jugendleiter/innen unter 18 Jahren: | 200 Euro Kautions | 0 Euro Gebühr |
| 2. Für Jugendleiter/innen über 18 Jahren | 300 Euro Kautions | 0 Euro Gebühr |
| 3. Für externe Jugendliche unter 18 Jahren | 200 Euro Kautions | 100 Euro Gebühr
(Darin enthalten: 50 Euro Jugendleiter/innen-Pauschale) |
| 4. Für externe Jugendliche über 18 Jahren | 300 Euro Kautions | 200 Euro Gebühr
(Darin enthalten: 50 Euro Jugendleiter/innen-Pauschale) |
| 5. Für Erwachsene ab dem 25 Lebensjahr | 300 Euro Kautions | 300 Euro Gebühr |
- Der Partyvertrag wird mit dem geschäftsführenden Diakon in Vertretung der Kirchengemeinde/ Jugendzentrum der Dreifaltigkeitskirche geschlossen.

*Vom Jugendausschuss am 14.12.2015 und am 22.09.2021
überarbeitete Haus- und Partyordnung.*